

Ausnahmen und sonstige Regelungen

Beschäftigungsverbote: am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr, am 25. Dezember, 1. Januar, ersten Osterfeiertag und 1. Mai; vor Schultagen ab 20 Uhr

Wird von Ausnahmen Gebrauch gemacht, ist die 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen Tag derselben Woche zu gewähren.

- Besteht während der Ferienarbeit Kontakt mit Patientinnen und Patienten oder Tieren, sollte Impfschutz vorhanden sein. Empfehlungen, die für die Ferienarbeit zutreffen, finden Sie auch in den branchenspezifischen Merkblättern zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in Gesundheitseinrichtungen und zum Umgang mit Tieren.
- Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.

Sonstiges:

- Ärztliche Erstuntersuchungen nach dem JArbSchG sind für die Ferienarbeit nicht erforderlich.
- Während der Ferienarbeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers.
- Voraussetzung für den Umgang mit Lebensmitteln ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Bedingungen zum Erhalt, Gültigkeit und Kosten der Bescheinigung sind beim jeweiligen Gesundheitsamt der Städte oder der Landkreise zu erfragen.
- Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes sind zu beachten.

Verbotene Tätigkeiten für Schülerinnen und Schüler

- Heben, Tragen (Richtwert über 10 kg), Ziehen und Schieben schwerer oder instabiler Lasten
- ständiges Stehen an einem Ort (z. B. Verpackungsarbeiten an einem Platz)
- langandauernde erzwungene Körperhaltung (z. B. Arbeiten in knieender Haltung in der Landwirtschaft)
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten (z. B. am Fließband)
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z. B. Alleinarbeit, unklare Verantwortlichkeiten)
- Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. in nicht jugendfreien Videotheken)
- Unfallträchtige Arbeiten, gefährliche Arbeitssituationen (z. B. Abbrucharbeiten, Arbeiten auf Gerüsten, diverse Tiefbauarbeiten, erstmaliger Umgang mit Großtieren, Bedienen gefährlicher Arbeitsmittel, wie Hebezeuge, Krane, Fahrzeuge aller Art, Pressen, Säge-, Fräs-, Hack-, Spalt-, Schweiß-, Handschleif- und Trennmaschinen)
- Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, unter schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen und Strahlen (z. B. in Kühl- und Nassräumen der Lebensmittelindustrie)
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen (z. B. in der Human- und Tiermedizin)
- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind (z. B. ätzenden, entzündlichen, giftigen Stoffen)
- Arbeiten ohne Unterweisung und Anleitung
- Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite Erwachsener

Weitere Fragen können Sie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) richten.

Weitere Informationen

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

PF 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © jörn buchheim - Fotolia.com

Juli 2016



Ungetrübte Ferienarbeit - Was ist beim „Jobben“ zu beachten?

Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte



Ferienarbeit und Jugendarbeitsschutz

In den Ferien möchten viele Schülerinnen und Schüler arbeiten, um das Taschengeld aufzubessern. Darüber hinaus können sie erste Erfahrungen im Arbeitsleben sammeln. Sicherheit und Gesundheitsschutz sind unabdingbare Voraussetzungen, da junge Menschen noch kein ausgeprägtes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein besitzen.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahre sind nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) geschützt. Das JArbSchG unterscheidet zwischen Kindern (unter 15 Jahre) und Jugendlichen (15 bis 18 Jahre).

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in Deutschland nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen während der Schulferien. Die Vollzeitschulpflicht beträgt im Land Brandenburg 10 Schuljahre.

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber. Sie bzw. er ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler vor gesundheitlichen Gefahren geschützt sind.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterstützen. Diese Arbeitsschutzakteure sollten bei der Vorbereitung der Ferienarbeit beteiligt werden.

Beschäftigungsbedingungen

1. Schülerinnen und Schüler dürfen in den Ferien beschäftigt werden, wenn sie **mindestens 15 Jahre alt** sind.

Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche ist die Ferienarbeit auf **maximal vier Wochen im Kalenderjahr** begrenzt (§ 5 Abs. 4 JArbSchG) und darf **höchstens 20 Ferientage** betragen. Die vier Wochen können zusammenhängend genutzt oder auf die Ferien verteilt werden. Arbeitszeiten sowie Arbeitstage bei verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ist die Dauer der Ferienarbeit unbegrenzt.

2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Inhaltlich sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zulässiger Tätigkeiten zu ermitteln, zu bewerten und konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen und erforderlichenfalls geänderten Bedingungen anzupassen.

Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche (bis zur Klassenstufe 10) muss die Arbeit leicht und geeignet sein. Für diese finden die für Kinder geltenden Vorschriften (siehe auch Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV) Anwendung.

Bei der Auswahl der geeigneten Tätigkeiten sind die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 und 23 JArbSchG zu beachten (siehe verbotene Arbeiten).

Weitere Festlegungen

3. Vor Beginn der Ferientätigkeit und bei jedem Wechsel der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen **über Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.
4. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Gefährdung können erforderlich sein:
 - Schutzkleidung, Schutzschuhe,
 - Kopfschutz, Augenschutz, Gehörschutz.
5. **Regelungen zur Arbeitszeit**
 - **Tägliche Arbeitszeit** (§ 8 JArbSchG)
Beschäftigungszeit ohne Pausen: höchstens 8 Stunden in der Zeit von 6 bis 20 Uhr, maximal 5 Tage pro Woche,
Verlängerung an einzelnen Werktagen auf 8,5 Stunden ist zulässig, wenn die Arbeitszeit an einzelnen Tagen derselben Woche verkürzt wird.
 - **Wöchentliche Arbeitszeit** (§ 8 JArbSchG)
höchstens 40 Stunden
(montags bis freitags; samstags- sonn- und feiertags nur, wenn nach JArbSchG zulässig (siehe Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit)

Regelungen zur Arbeitszeit

- **Ruhepausen** (§ 11 JArbSchG)
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden; **60 Minuten** bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
Als Ruhezeit gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Schülerinnen und Schüler nicht ohne Pause beschäftigt werden.
- **Zulässige Schichtzeit** (§ 12 JArbSchG)
tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung aller Pausen: 10 Stunden
Ausnahmen: Gastgewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagewerkstätten je 11 Stunden
Bei längeren täglichen Arbeitszeiten ist die 40-Stunden-Woche durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Tagen derselben Woche zu gewähren.
- **Tägliche Freizeit** (§ 13 JArbSchG)
mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
- **Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§§ 16 bis 18 JArbSchG)**
ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verboten
Ausnahmen: gemäß §§ 16 bis 18 JArbSchG, z. B. in Krankenhäusern, Pflegeheimen, in der Gastronomie, Landwirtschaft und Tierhaltung
nur an Samstagen: z. B. im Handel, Friseurhandwerk